

Paketlieferungen

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Pakete dürfen im Rahmen von § 46 HO JVA empfangen werden. Zum Schutz der Sicherheit und Ordnung der JVA gibt es jedoch gewisse Einschränkungen und Vorgaben beim Empfang von Paketen:

2. Grundsätze

- Jeder Insasse kann von externen Privatpersonen monatlich zwei Pakete à max. vier Kilogramm im Wert von max. Fr. 120.- erhalten.
- Die monatlichen Kontingente sind nicht kumulierbar.
- Jeder Paketeingang für Insassen wird gewogen, kontrolliert und inhaltlich erfasst.

3. Regelung

3.1. Nicht erlaubte Paketinhalte:

- Drogen
- Medikamente
- Alkohol
- Alkoholhaltige Lebensmittel
- Imbisswaren
- Hefe
- Mehr als 2 kg Früchte
- Mehr als 2 kg Trockenfleisch, Dauerwürste, Salami oder Ähnliches
- Teeprodukte, die nicht über Tee Online Shop (www.teelade.ch) gekauft wurden
- Getränke jeglicher Art
- Nahrungsergänzungsmittel
- Flüssige Lebensmittel sowie Lebensmittel in Flüssigkeiten/Saucen
- Lebensmittel in Konservendosen oder Gläsern
- Hausgemachte oder nicht originalverpackte Lebensmittel
- Verderbliche Lebensmittel, die gekühlt aufbewahrt werden müssen
- Überschrebbare Datenträger jeglicher Art
- Mehr als 6 originale Musik-CD's
- Selbstgebrannte CD's
- Pornographische und Gewalt darstellende Medien, die nicht den Merkblättern entsprechen
- Gutscheine
- Gefährliche Gegenstände (entflammbar, giftig, spitz oder scharf)
- Waren, die nicht der Hausordnung oder den Merkblättern entsprechen

Die Mitarbeitenden der Sicherheit oder die Wohngruppenleiter sind berechtigt, aus therapeutischen oder sicherheitstechnischen Gründen weitere Waren aus dem Paket zu entfernen und gemäss Verfahrensanweisung zu behandeln.

3.2. Eigene Bestellungen bei einem Versandhaus:

Eigene Bestellungen bei einem Versandhaus müssen immer mit der Bezugsperson abgesprochen und selber bezahlt werden. Bei Missbrauch kann das Paketkontingent eingeschränkt werden.

Amt für Justizvollzug

Justizvollzugsanstalt Solothurn
4543 Deitingen

4. Konsequenzen

Wird das Kontingent überschritten, so wird das Paket vollumfänglich und auf Kosten des Insassen an den Absender zurückgeschickt. Ist kein Absender ersichtlich oder das Paket nicht zustellbar, kann es vollumfänglich entsorgt werden.

Achtung! Keine Haftung bei verderblichen Produkten. Lebensmittel, die gekühlt sein müssen, werden aus dem Paket entfernt und gemäss Verfahrensanweisung nach Möglichkeit zurückgeschickt oder entsorgt.